

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2005

Oderberg, 24.01.2005

Nr. 1/2005

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite	1	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2004 vom 29.12.2004
Seite	3	Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Ernst-Thälmann-Straße – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Stolzenhagen vom 14.01.2005

Nichtamtlicher Teil:

Seite	12	Mitteilung der KAG Region Finowkanal
-------	----	--------------------------------------

Amtlicher Teil Öffentliche Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohensaaten vom 04.06.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
- in der Einnahme auf	556.100,00 €
- in der Ausgabe auf	786.200,00 €

und

im Vermögenshaushalt	
- in der Einnahme auf	230.600,00 €
- in der Ausgabe auf	230.600,00 €

festgesetzt.

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| - der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| - der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| - der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 92.600,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| - Grundsteuern | |
| A für land- und forstwirtschaftliche Flächen | 250 v. H. |
| B für Grundstücke | 400 v. H. |
| - Gewerbesteuern | 300 v. H. |

§ 4

Folgende Größenordnungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben werden für erheblich erklärt und bedürfen nach § 81 GO des Landes Brandenburg der **vorherigen** Zustimmung der Gemeindevertretung

generell alle Ausgaben ab 3.000,00 €.

Im Übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Vorgänge der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Die Gemeindevertretung hat unverzüglich eine Nachtragsatzung gemäß § 79 GO des Landes Brandenburg zu erlassen, wenn

- (1) sich abzeichnet, dass trotz sparsamer Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ein höherer als in der Haushaltssatzung ausgewiesener Fehlbetrag entsteht,
- (2) sich nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen ergeben, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen,
- (3) nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Baumaßnahmen / Investitionen geleistet werden sollen, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen.

§ 6

Folgende Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt werden für übertragbar erklärt:

- die Gruppierungen **6250, 7800** der Unterabschnitte **3000, 4980**.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.12.2004 vom Landrat des Landkreises Barnim als gemeine untere Landesbehörde erteilt.

Oderberg, 29.12.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Ersatzbekanntmachung

Die Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2004 vom 04.06.2004 werden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt Oderberg, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, Zimmer 26, nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, ab 24.01.2005 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt.

Oderberg, 29.12.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

**Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme
„Ernst-Thälmann-Straße – 2. Bauabschnitt“
im OT Stolzenhagen**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 - GO - (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 176), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 14.12.2004 folgende Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Ernst-Thälmann-Straße - 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Stolzenhagen beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung und die Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (beitragsfähige Maßnahme) erhebt die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Maßnahme besondere Vorteile bringt.

(2) Sofern andere Personen als die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümern zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind, treten diese an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. In diesen Fällen wird der Beitrag von diesen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten erhoben.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zu dem durch Beiträge zu deckenden Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für

1. den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 - h) die Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern,
 - i) die Bushaltebuchten,
 - k) die Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind;
4. die Park- und Abstellflächen sowie die Grünflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind;
5. die Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
6. die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;

7. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschl. Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
8. die Möblierung einschl. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

(3) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

§ 3

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet der Straßenbaumaßnahme umfasst den 2. Bauabschnitt in der Ernst-Thälmann-Straße im OT Stolzenhagen.

Zum Abrechnungsgebiet gehören nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße/Hausnummer
Stolzenhagen	3	71	Ernst-Thälmann-Str.
Stolzenhagen	3	65	Ernst-Thälmann-Str. 16
Stolzenhagen	3	66	Ernst-Thälmann-Str.
Stolzenhagen	3	63	Ernst-Thälmann-Str. 12
Stolzenhagen	3	62	Ernst-Thälmann-Str. 10
Stolzenhagen	3	60	Ernst-Thälmann-Str. 8
Stolzenhagen	3	59	Ernst-Thälmann-Str. 5
Stolzenhagen	3	58	Ernst-Thälmann-Str.
Stolzenhagen	3	55	Ernst-Thälmann-Str. 1
Stolzenhagen	4	37	Ernst-Thälmann-Str. 3
Stolzenhagen	4	36 teilw.	Ernst-Thälmann-Str. 6
Stolzenhagen	4	36 teilw.	Ernst-Thälmann-Str.
Stolzenhagen	4	35	Ernst-Thälmann-Str. 7
Stolzenhagen	4	34	Ernst-Thälmann-Str.
Stolzenhagen	4	33	Ernst-Thälmann-Str. 9
Stolzenhagen	4	32	Ernst-Thälmann-Str. 11
Stolzenhagen	4	31	Ernst-Thälmann-Str. 13
Stolzenhagen	4	30	Ernst-Thälmann-Str. 14
Stolzenhagen	4	27/1	Ernst-Thälmann-Str. 10
Stolzenhagen	4	28	Ernst-Thälmann-Str. 17
Stolzenhagen	3	39/1	Ernst-Thälmann-Str.

§ 4

Gemeindeanteil

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) trägt.

(2) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt für Maßnahmen nach § 1 Abs.1

1. an Fahrbahnen, Radwegen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Immissionsschutzanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

1.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H.
1.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
1.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)	80 v. H.
2. an den übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3b - 3d, 3g und 3i sowie Nrn. 4 - 6) von Straßen,	
2.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H.
2.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
2.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)	80 v. H.
3. an kombinierten Rad- und Gehwegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3f) von Straßen,	
3.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H.
3.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
3.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen	80 v. H.
4. an Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7),	
4.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H.
4.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
4.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen	80 v. H.
5. an nicht zum Anbau bestimmter Anlagen, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftsweg).	
	50 v. H.
(3) für die vorstehende Verteilung des Aufwandes auf die Allgemeinheit (Gemeindeanteil) und die Beitragspflichtigen wird bei Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen nur der Aufwand für die Fahrbahn zugrunde gelegt, der anteilig auf eine Fahrbahnbreite von	
1. bei Anliegerstraßen (Abs. 2 Nr. 1)	
1.1 in Industrie- und Gewerbegebieten	bis zu 7,00 m
1.2 in allen übrigen Bereichen	bis zu 6,00 m
2. bei Haupterschließungsstraßen (Abs. 2 Nr. 1.2.)	
	bis zu 7,00 m
3. bei Hauptverkehrsstraßen (Abs. 2 Nr. 1.3.)	
	bis zu 7,50 m

entfällt. Der diesen Anteil übersteigende beitragsfähige Aufwand ist allein durch die Gemeinde zu tragen.

§ 5

Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

(1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung durch die Vervielfachung der Fläche mit den in den nachfolgenden Absätzen bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt:

- a) Bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- b) Bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei wird die Grundstücksfläche, die sich zwischen der öffentlichen Anlage und einer Parallelen dazu, die den Innenbereich (§ 34 BauGB) vom Außenbereich (§ 35 BauGB) abgrenzt, nach Absatz 3 a) bzw. Absatz 3 b) vervielfacht. Die Grundstücksfläche, die sich im Außenbereich befindet (§ 35 BauGB) und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar ist (z.B. Gärten), wird mit dem Faktor 0,5 vervielfacht.
- c) Bei Grundstücken, die mit ihrer Gesamtfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Sport- und Festplätze) nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks. Die Grundstücksfläche ist mit dem Faktor von 0,5 zu vervielfachen.
- d) Bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Waldgrundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks. Die Grundstücksfläche ist mit dem Faktor 0,0167 zu vervielfachen.

(3) Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach dem Absatz 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, es sei denn, die tatsächliche Geschosshöhe bleibt hinter der höchstzulässigen Geschosshöhe zurück. In diesem Fall ist der Beitragsbemessung die höchstzulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

§ 6

Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. die Grünanlagen,
9. die Kinderspielplätze,
10. die Beleuchtungsanlagen,
11. die Entwässerungsanlagen,
12. die Immissionsschutzanlagen,

13. die Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8)

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald der Grunderwerb und die Freilegung erfolgt ist oder die sich auf eine der Teileinrichtungen nach § 2 erstreckende Baumaßnahme fertiggestellt und die Teileinrichtung selbständig nutzbar ist.

(2) Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 7

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 6) mit dem Abschluss der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme. Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten (§ 3 Abs. 2) entsteht sie mit dem Abschluss der Maßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen.

(2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 8

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme in der Ernst-Thälmann -Str. - 2. Bauabschnitt im OT Stolzenhagen beträgt 0,62 € je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 und § 5 dieser Satzung.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 10

Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 7) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand, der zum Zeitpunkt ihrer Erhebung bereits für die Maßnahme entstanden ist, stehen und darf 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Mit Beginn der Maßnahme wird die Vorausleistung fällig. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.

(2) Die Gemeinde kann mit den Grundstückseigentümern vertraglich vereinbaren, dass Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag zu leisten sind. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen.

(3) Soweit gezahlte Vorausleistungen oder Vorauszahlungen den endgültigen ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie

zu erstatten.

(4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 7) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 11 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 9 Abs. 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit der Vorauszahlung (§ 9 Abs. 2) und die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 9 Abs. 4) richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründenden öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;

2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;

3. aus dem beim Grundbuch geführten Grundbüchern sowie

4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2002 außer Kraft.

Oderberg, 14.01.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2004 vorstehende Maßnahmebezogenen Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Ernst-Thälmann-Straße - 2. Bauabschnitt für den OT Stolzenhagen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 14.01.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Nichtamtlicher Teil:

Mitteilung der KAG Region Finowkanal

Das Informations- und Wegeleitsystem in der Region Finowkanal ist eingerichtet

Die 10 Mitgliedsgemeinden der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Region Finowkanal, von Liebenwalde bis Hohensaaten, können sich freuen! Zum 01. Dezember 2004 wurden die letzten 30 St. touristischen Informationstafeln zur Vervollständigung des Informations- und Wegeleitsystems durch die Firmen „Tischlerei Mahlendorf“ – Finowfurt und „TiHo“ – Schwedt aufgestellt. Vorausgegangen ist eine umfangreiche Vorarbeit. Von 1999 bis 2001 wurden vom Landkreis Barnim für die Region Finowkanal bereits finanzielle Mittel in Höhe von ca. 30 000 EURO zur Herstellung und Aufstellung von 12 St. touristischen Informationstafeln und über 300 touristischen Hinweiszeichen und Wanderwegweisern eingesetzt.

Zur Vervollständigung des Informationssystems entlang des 400-jährigen Finowkanals mit seinen 12 historischen Schleusen war eine bedeutend größere Summe notwendig. Der mehrfach überarbeitete Fördermittelantrag wurde Anfang April 2004 vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung in Prenzlau positiv beschieden. Antragsteller im Namen der KAG Region Finowkanal war die Mitgliedsgemeinde Schorfheide. 60 000 Euro standen somit zur Verfügung. Die Cofinanzierung in Höhe von 20 000 EURO übernahm erneut der Landkreis Barnim.

In enger Zusammenarbeit mit den Ortschronisten, Heimatvereinen und Museen wurden die Inhalte der Informationstafeln von den Mitarbeitern der KAG Region Finowkanal erarbeitet und zusammengestellt. Die endgültigen inhaltlichen Abstimmungen verlangten viel Fleißarbeit von allen Beteiligten. Schließlich sollen die Besucher der Region umfassend über Sehenswertes informiert werden und Orientierungshilfen sein! Durch die Fertigstellung des Rad- und Wanderweges in der Gemarkung Liebenwalde entlang des Langen Trödel wurde eine landkreisübergreifende Verbindung (LK OHV und LK Barnim) für den sich

immer stärker entwickelnden Fahrradtourismus geschaffen. Die durch die Fa. ProLineConcept – Berlin sehr übersichtlich und mit viel Liebe zum Detail gestalteten Tafeln informieren am jeweiligen Standort über die Geschichte, die wasserbaulichen Anlagen und die touristischen Angebote, unterlegt mit interessanten Fotos und Kartenmaterial. Von der Havel bis zur Oder erfährt der Besucher anhand der 42 Informationstafeln alles Wesentliche über das landschaftlich reizvolle Gebiet.

Pünktlich zum Jahresende konnte das umfangreiche Projekt der KAG Region Finowkanal dank der engagierten Arbeit aller Beteiligten erfolgreich abgeschlossen werden. Das positive Ergebnis bestärkt die Mitgliedsgemeinden der KAG Region Finowkanal in ihrer weiteren Zusammenarbeit.

